

Bericht

des Bauausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (2. Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-227/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 299/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABI. Nr. L 218/30 vom 13.08.2008, S. 30 (im Folgenden: Verordnung [EG] 765/2008) sieht die Einführung einer systematischen, aktiven - und nicht nur reaktiven - Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produkte im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen, wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG) vorliegen. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der EU definierten sechs wesentlichen Anforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Anwendung von Produkten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.
2. Die zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl.Nr. 56/2010, die mit der vorliegenden Novelle im öö. Landesrecht umgesetzt werden soll, beinhaltet begleitende Regelungen zur unmittel-

bar geltenden Verordnung (EG) 765/2008 (wie etwa Behördenzuständigkeiten, Verfahrens- oder Strafbestimmungen). Damit sollen österreichweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung von Bauprodukten gewährleistet werden. Insbesondere die Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für Bauprodukte soll einen einheitlichen und möglichst kosteneffizienten Vollzug der in Rede stehenden Verordnung in Österreich sicherstellen.

3. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) 765/2008, die die Akkreditierung betreffen, werden in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten nicht behandelt und sind daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Da diese Verordnung eine einzige österreichische Akkreditierungsstelle verlangt, laufen vor dem Hintergrund der von der Verfassung vorgegebenen Kompetenzverteilung noch Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel der Schaffung einer gemeinsamen nationalen Akkreditierungsstelle. Derzeit ist die Akkreditierung durch die geltende und im Landesrecht umgesetzte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, die anzupassen sein wird, abgedeckt.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus dem Vollzug des Oö. Bautechnikgesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

Für das Land Oberösterreich ergibt sich ein Mehraufwand durch erhöhte Mitgliedsbeiträge an das OIB, der mit jährlich rund 83.000 Euro zu beziffern ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Übertragung der Aufgaben der Marktüberwachung an das OIB deutlich höhere Verwaltungskosten für die Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch das Land Oberösterreich selbst vermieden werden.

Im Detail ist unter Berücksichtigung vorhandener Synergien beim OIB für dessen Aufgabe als Marktüberwachungsbehörde von folgendem jährlichen Mehraufwand in Euro auszugehen:

| Personalkosten | |
|------------------------------------|-----------|
| Mitarbeiterin/Mitarbeiter A-wertig | 73.000,00 |
| Mitarbeiterin/Mitarbeiter B-wertig | 46.000,00 |
| Reisekosten (Inland und Ausland) | 9.000,00 |

| | |
|---|------------|
| Bürraum | |
| Miete zusätzlicher Raum | 8.000,00 |
| Datenbank Marktüberwachung | |
| Wartung laufend | 10.000,00 |
| Öffentlichkeitsarbeit | |
| Seminare/Informationsmaterial | 5.000,00 |
| Kosten für Marktüberwachungs-Programme | |
| externe Kosten (SV, Prüfstellen) | 200.000,00 |
| Kosten reaktive Marktüberwachung | |
| Fälle mit externen Kosten ohne Prüfung | 60.000,00 |
| Fälle mit externen Kosten mit Prüfung | 80.000,00 |
| Jährliche Kosten insgesamt | |
| Summe | 491.000,00 |

Daraus ergeben sich - errechnet nach dem Volkszahlenschlüssel und unter der Voraussetzung eines Beitritts aller Länder - folgende Beträge für die Parteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten:

| | Schlüssel in % | Betrag in € |
|-------------------------|----------------|-------------|
| Burgenland | 3,389929 | 16.644,55 |
| Kärnten | 6,716703 | 32.979,01 |
| Niederösterreich | 19,226049 | 94.399,90 |
| Oberösterreich | 16,897138 | 82.964,95 |
| Salzburg | 6,336356 | 31.111,51 |
| Steiermark | 14,464071 | 71.018,59 |
| Tirol | 8,419515 | 41.339,82 |
| Vorarlberg | 4,396976 | 21.589,15 |
| Wien | 20,153263 | 98.952,52 |
| Summe | 100,000000 | 491.000,00 |

Im ersten Jahr werden einmalige Investitionskosten (Arbeitsplätze, Datenbank, EDV) sowie höhere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsseminare und -broschüren, Erweiterung der Homepage) anfallen, die jedoch durch die im ersten Jahr voraussichtlich noch geringeren Kosten für Marktüberwachungsprogramme und Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung ausgeglichen werden können.

Die Einbeziehung auch nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte in die Marktüberwachung (vgl. § 61o Abs. 2 in Art. I Z. 7) ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden, da sie einerseits nicht unter die EU-rechtlich erforderlichen Marktüberwachungsprogramme (aktive Marktüberwachung) fallen, die den größten Kostenfaktor darstellen, und andererseits einen geringeren und überdies kontinuierlich sinkenden Anteil an allen Bauprodukten ausmachen. Außerdem müsste eine reaktive Marktüberwachung für nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte ansonsten von den einzelnen Ländern, und damit auch vom Land Oberösterreich, gesondert durchgeführt werden.

Durch die Einbeziehung dieser Bauprodukte in die vom OIB durchgeführte Marktüberwachung können Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zu einer finanziellen Entlastung des Landes Oberösterreich führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die Implementierung einer Marktüberwachung war auch eine langjährige Forderung der Wirtschaft.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit diesem Landesgesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008, soweit sie die Marktüberwachung von Bauprodukten betrifft, geschaffen werden.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellentwurf enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis; Überschrift VI. Hauptstück):

Das Inhaltsverzeichnis sowie die Überschrift des VI. Hauptstücks sind entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 44 Abs. 1 dritter und vierte Satz):

Der gegenüber mit hoheitlichen Aufgaben beliehenen Stellen verfassungsgesetzlich gebotene Weisungs- und Aufsichtszusammenhang soll im Sinn von Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten geringfügig modifiziert werden, sodass im Zusammenhang mit der Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (auch) mit den Aufgaben der Marktüberwachung darauf verwiesen werden kann (vgl. § 61p letzter Satz).

Zu Art. I Z. 4, 5 und 6 (Entfall des § 58 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz, des § 61 Abs. 3 sowie des § 61m):

Die bisher in diesen Gesetzesstellen geregelten Sanktionsmöglichkeiten im Fall unrechtmäßig in Verkehr gebrachter Bauprodukte haben im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) 765/2008 zu entfallen. Die Marktüberwachungsbehörde hat nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen des neu geschaffenen 3a. Abschnitts vorzugehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 61o bis § 61w):

Zu § 61o:

Der neue, mit "Marktüberwachung von Bauprodukten" übertitelte Abschnitt 3a umfasst grundsätzlich alle Bauprodukte, somit sowohl der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegende als auch davon bis zum Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung noch ausgenommene. Darunter fallen somit auch Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Daneben existiert noch der Bereich von Produkten, die weder einer nationalen noch einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, etwa handwerklich angefertigte, spezielle Teile in kleiner Stückzahl. Eine grundsätzliche Ausnahme von der Marktüberwachung scheint nicht zweckmäßig, da das Sicherheitserfordernis für alle Bauprodukte grundsätzlich gleich ist. Es ist auch eine langjährige Forderung der Wirtschaft, mit dem ÜA-Zeichen national gekennzeichnete Bauprodukte ebenfalls einer Marktüberwachung zu unterziehen. Diese Produkte werden jedoch von dem zu erstellenden Marktüberwachungsprogramm, das nur CE-gekennzeichnete Produkte umfassen soll, ausgenommen. Trotz dieser Aus-

nahme sind aktive Marktüberwachungsmaßnahmen auch bei nicht CE-pflichtigen Bauprodukten möglich, wenn dies der Marktüberwachungsbehörde angezeigt scheint. Gegebenenfalls zu ergreifende beschränkende Maßnahmen können nur im Fall einer ernststen Gefahr auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von der Marktüberwachung nach § 61q Abs. 1 Z 9 schließt die Zusammenarbeit mit Zollbehörden nicht aus; beschränkende Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in den oder Bereitstellung auf dem gemeinsamen Markt sind nur im Fall einer ernststen Gefahr möglich. Die Unterbindung der Verwendung solcher Produkte obliegt den Baubehörden, an die die entsprechende Information von der Marktüberwachungsbehörde weiterzugeben ist.

"Wirtschaftsakteurin" bzw. "Wirtschaftsakteur" ist die Herstellerin oder der Hersteller bzw. eine bevollmächtigte Person, die Einführerin oder der Einführer (Importeurin oder Importeur eines Produkts aus einem Drittstaat) und die Händlerin oder der Händler (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 7 der Verordnung [EG] 765/2008). Unter "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union " sind EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten zu verstehen (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 21 dieser Verordnung).

Zu § 61p:

In diesem Paragraphen wird in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten festgelegt, dass das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Einrichtung der Länder für diese mit den Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde betraut wird. Der Verweis im letzten Satz auf § 44 Abs. 1 dritter und vierter Satz stellt den verfassungsrechtlich erforderlichen Weisungs- und Aufsichtszusammenhang sicher.

Eine gegenseitige Anerkennung der Rechtsakte (z.B. eines Bescheides des OIB über den Rückruf eines Bauproduktes, der auf der Grundlage eines Gesetzes eines anderen Bundeslandes ergeht) ist nicht erforderlich (vgl. die Erläuterungen zu § 61r).

Zu § 61q:

Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung derjenigen Aufgaben der Verordnung (EG) 765/2008, die von der Marktüberwachungsbehörde wahrzunehmen sind. Dies sind Art. 18 Abs. 5 (Z. 1), Art. 18 Abs. 2 (Z. 2), Art. 19 Abs. 1 (Z. 3 und 5), Art. 19 Abs. 2 (Z. 4, 6 und 7), 19 Abs. 3 (Z. 6 und 7), Art. 20 und 21 (Z. 8), Art. 27, 28 und 29 (Z. 9), Art. 18 Abs. 5 und Art. 22, 23 und 24 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 28 der Verordnung (Z. 10). Bei Z. 3 soll - über den in Rede

stehenden Vereinbarungstext hinausgehend - klargestellt werden, dass die dort normierten Aufgaben auch bei bereits auf der Baustelle gelagerten Bauprodukten wahrgenommen werden können. Dies erweist sich im Interesse einer effektiven Marktüberwachung als erforderlich, weil es insbesondere ausländische Bauprodukte gibt, die von der Produktionsstätte direkt, d.h. nicht über den Handel, auf die Baustelle gebracht werden.

Hinsichtlich der Definition der "Wirtschaftsakteurin" bzw. des "Wirtschaftsakteurs" (Abs. 1 Z. 6) vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zu § 61o.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; insbesondere ist an eine Publikation in der Zeitschrift "OIB-aktuell" und an eine Bereitstellung im Internet zu denken (Abs. 2).

Zu § 61r:

Zur Zuständigkeitsregelung der Marktüberwachungsbehörde, wie sie - entsprechend Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten - im Abs. 1 vorgesehen ist, führen die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vereinbarung Folgendes aus:

"Unter der Formulierung 'Rechtsvorschriften, die in dem Land gelten, in dem sich der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des betreffenden Wirtschaftsakteurs befindet' sind nicht nur die landesrechtlichen Vorschriften, sondern insbesondere auch die unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften (VO 765/2008, künftige Bauprodukteverordnung) zu verstehen.

Ein Bescheid des OIB nach Art. 5 Abs. 1 wird somit auf Basis derjenigen Rechtslage erlassen, die in jenem Bundesland gilt, in welchem der Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat bzw. im Falle einer natürlichen Person seinen Hauptwohnsitz hat. Die Heranziehung des Sitzes bzw. Hauptwohnsitzes ist zweckmäßig, da nur dies eine eindeutige Zuordnung erlaubt. Dieser Bescheid entfaltet auch in allen anderen Bundesländern und in allen anderen Mitgliedstaaten seine Wirkung.

Folgende Fallunterscheidungen beschreiben mögliche Kombinationen von Sitz des Wirtschaftsakteurs und Auffindungsort des Bauprodukts:

1. Fall

Hersteller und Händler eines mangelhaften Bauproduktes haben ihren Sitz im selben Bundesland. Sowohl dem Hersteller als auch dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der in diesem Bundesland geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

2. Fall

Der Hersteller eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A, der Händler im

Bundesland B. Dem Händler bzw. dem Hersteller sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A bzw. B geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

3. Fall

Der Händler eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A. Er vertreibt das mangelhafte Bauprodukt in seiner Filiale im Bundesland B. Dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der Sitz des Händlers maßgebend ist und nicht der Standort der Filiale. Sinngemäß gilt dies auch für Hersteller mit unterschiedlichen Herstellerwerken bzw. Produktionsstätten.

4. Fall

Ein mangelhaftes Bauprodukt wird in Österreich aufgefunden, es gibt aber in Österreich keinen Sitz eines Wirtschaftsakteurs (z.B. Eigenbeschaffung eines Bauproduktes durch einen Bauherrn in einem anderen Mitgliedstaat und Lagerung auf der Baustelle). Das OIB hat die Marktüberwachungsbehörde in diesem anderen Mitgliedstaat zu informieren. Diese wiederum hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß EU-Verordnung 765/2008 zu treffen."

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das OIB ist, soweit in diesem Abschnitt oder in der unmittelbar anwendbaren Harmonisierungsvorschrift der Europäischen Union nichts anderes bestimmt ist, das AVG anzuwenden (Abs. 2). Die Vollstreckung der vom OIB erlassenen Bescheide sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Während im Regelfall beschränkende Maßnahmen nur im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bescheidmässig verfügt werden können (Abs. 2), ist dies bei einem mit einer ernststen Gefahr verbundenen Produkt meist nicht ausreichend. Durch Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Gefahr im Verzug unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt durch die Marktüberwachungsbehörde auszuüben.

Zu § 61s:

Die Verordnung (EG) 765/2008 sieht in Art. 18 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren für die Behandlung von Berichten über Gefahren und für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit CE-kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind entsprechende Berichte der Baubehörden erforderlich (vgl. Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten).

Zu § 61t:

Beschränkende Maßnahmen können massive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteurin oder den Wirtschaftsakteur darstellen. In Umsetzung von Art. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten wird - vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK - daher der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde für Bescheide des OIB als Marktüberwachungsbehörde vorgesehen. Dieser Instanzenzug gilt im Übrigen auch für Kostenbescheide des OIB im Rahmen der Marktüberwachung (insbesondere nach § 61v).

Zu § 61u:

Der Informationsaustausch ist gemäß Art. 22 bis 26 Verordnung (EG) 765/2008 (vgl. dazu auch den Erwägungsgrund 30) vor allem bei der Durchführung von Risikoanalysen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen erforderlich. Mit § 61u wird Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umgesetzt, womit im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sicherstellt wird, dass die Marktüberwachungsbehörde die für den Informationsaustausch benötigten Daten automationsunterstützt verarbeiten und übermitteln darf (Abs. 1). Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenübermittlung haben § 10 Abs. 2 und 3 Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, zum Vorbild.

Zu § 61v:

§ 61v des Entwurfs entspricht Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten. Abs. 1 und 2 gelten auch im Zuge von Marktüberwachungsprogrammen. Grundsätzlich soll die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur durch eine Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde finanziell nicht belastet werden. Proben sind daher entweder zurückzugeben oder zu ersetzen. Abs. 1 legt fest, wie die Höhe der Entschädigung ermittelt wird. Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, werden die gesamten Kosten für die Kontrolle der betreffenden Wirtschaftsakteurin oder dem betreffenden Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt, nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren (vgl. die Bestimmungen über die Kostentragung im Produktsicherheitsgesetz 2004).

Die Kostentragung gemäß Abs. 3 erfolgt im Fall einer unberechtigten Beschwerde gemäß § 76 Abs. 2 AVG. Zum Begriff des "Verschuldens" existiert eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 27.06.2006, ZI. 2004/05/0099, oder vom 17.10.2007, ZI. 2006/07/0163). Unter "Einschreiterin" oder "Einschreiter" ist die Einschreiterin oder der Einschreiter gemäß § 13 AVG zu verstehen.

Zu § 61w:

Nach den Erläuterungen zum hier umzusetzenden Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten soll der vorgesehene Tätigkeitsbericht bis Ende Juni des Folgejahres vorgelegt werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 63):

Die Strafbestimmungen sind im Hinblick auf die Neuregelungen betreffend die Marktüberwachung zu überarbeiten (vgl. Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten). Die Neuformulierung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für laufende Verfahren.

Der Bauausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (2. Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 26. Mai 2011

Frauscher
Obmann

Weinberger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird
(2. Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 103/1998, 60/2001, 114/2002, 97/2006, 34/2008, 30/2010 und 34/2011 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 5/1995 und 102/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Die Überschrift des VI. Hauptstücks lautet:

**"VI. HAUPTSTÜCK
Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über
die Zusammenarbeit im Bauwesen, die Regelung der Verwendbarkeit
von Bauprodukten und die Marktüberwachung von Bauprodukten"**

- b. Nach § 61n werden folgende Eintragungen eingefügt:

"3a. Abschnitt: Marktüberwachung von Bauprodukten

§ 61o Geltungsbereich

§ 61p Marktüberwachungsbehörde

§ 61q Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

§ 61r Zuständigkeit; Verfahren

§ 61s Berichtspflichten der Baubehörde

§ 61t Rechtsmittel

§ 61u Verwendung von Daten

§ 61v Kostentragung

§ 61w Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen"

2. Die Überschrift des VI. Hauptstücks lautet:

**"VI. HAUPTSTÜCK
Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im
Bauwesen, die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten und die
Marktüberwachung von Bauprodukten"**

3. § 44 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

"Eine solche Stelle unterliegt bei Besorgung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist an ihre Weisungen gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln."

4. § 58 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz entfallen.

5. § 61 Abs. 3 entfällt.

6. § 61m entfällt.

7. Nach § 61n wird folgender 3a. Abschnitt eingefügt:

**"3a. ABSCHNITT
MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN**

§ 61o
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen.

(2) Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl.

Nr. L 218/30 vom 13.08.2008, S. 30, sowie die Bestimmungen dieses Abschnitts, ausgenommen § 61q Abs. 1 Z 1 und 9, sinngemäß.

§ 61p

Marktüberwachungsbehörde

Mit der Durchführung der Marktüberwachung wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde. § 44 Abs. 1 dritter und vierter Satz sowie § 61n Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 61q

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

(1) Die Marktüberwachungsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahreneignetheit, erforderlichenfalls auch auf der Baustelle;
4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
5. Marktüberwachungsmaßnahmen;
6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu informieren.

§ 61r

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde für Maßnahmen nach Abs. 3 sowie § 61q Abs. 1 Z. 6 bis 9 erstreckt sich auf Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Oberösterreich haben. Bei Bauprodukten nach § 61o Abs. 2 ist die Zuständigkeit auf Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure beschränkt, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereitstellen.

(2) Für das behördliche Verfahren ist, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt wird, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(3) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218/30 vom 13.08.2008, S. 30, können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(4) Die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union enthaltenen Verfahrensbestimmungen bleiben von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 61s

Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, dass im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 63 Abs. 1 Z. 6 bis 12 vorliegt,

hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

§ 61t
Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG bleiben unberührt.

§ 61u
Verwendung von Daten

(1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, ist die Marktüberwachungsbehörde ermächtigt, Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Im Rahmen der die Marktüberwachungsbehörde treffenden Informationspflichten dürfen solche Daten auch an ausländische und internationale Behörden übermittelt werden.

(2) Gemäß Abs. 1 übermittelte Daten betreffend Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure können auch personenbezogen sein, sofern dies für die Identifizierung eines Bauprodukts, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

§ 61v
Kostentragung

(1) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit Proben genommen, sind diese nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen der Wirtschaftsakteurin oder des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zum Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1. Darüber hinaus sind der Wirtschaftsakteurin oder dem Wirtschaftsakteur die für die Kontrolle anfallenden Kosten mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind der Einschreiterin oder dem Einschreiter mit Bescheid vorzuschreiben, wenn die Kontrolle zum Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit

sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch ihr oder sein Verschulden verursacht wurde.

§ 61w

Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen der Landesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht spätestens bis Ende Juni des Folgejahres zu übermitteln."

8. § 63 lautet:

"§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. eine Tätigkeit, für die eine Akkreditierung erforderlich ist, ohne Akkreditierung ausübt,
2. eine Tätigkeit, für die eine Akkreditierung erforderlich ist, nicht entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausübt, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat,
3. Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen des § 61b oder des § 61k entsprechen,
4. als Herstellerin oder Hersteller den Bestimmungen des § 61e zuwiderhandelt,
5. als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer ermächtigten Stelle gemäß § 61g Abs. 2 Z. 1 die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt (§ 61g Abs. 5) oder den Verpflichtungen des § 61g Abs. 6 nicht entspricht,
6. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
7. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt;
8. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
9. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält;
10. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;

11. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten österreichischen technischen Zulassung entspricht;
12. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
13. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.

(2) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 6 bis 12 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 6 bis 13 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, sonstige Übertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 36.000 Euro, zu bestrafen.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 Z 6 bis 12 sind Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 6 bis 13 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Die Strafe des Verfalls von Bauprodukten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 6 bis 13 im Zusammenhang stehen und die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18, unterzogen.